



Verwaltungshandbuch – Teil 1 A-Rundschreiben

ohne FME

Studienordnungen 1.5

veröffentlicht am: 29.07.09

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Studienordnung für die Masterstudiengänge

Anglistische Kulturwissenschaft
Europäische Kulturgeschichte
Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität
Philosophie
Sozialwissenschaften
Sportwissenschaft

vom
06.05.2009

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage

Regelstudienpläne

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau der Master-Studiengänge: Anglistische Kulturwissenschaft, Europäische Kulturgeschichte, Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität, Philosophie, Sozialwissenschaften und Sportwissenschaft an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.
- (2) Diese Master-Studiengänge sind konsekutiv und werden als Präsenzstudium durchgeführt. Sie sind dem Profil "stärker forschungsorientiert" zugeordnet.
- (3) Sie werden als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

(2) Anglistische Kulturwissenschaft:

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Anglistischen Kulturwissenschaft, insbesondere über Fähigkeiten und Methoden zu den spezifischen Gegenständen und Inhalten des Faches sowie vertiefte Spezialkenntnisse zum Umgang mit kulturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Theorien und Problemen. Sie besitzen die Fähigkeit, Phänomene der anglophonen Kulturräume in ihren Strukturen und historischen Entwicklungen zu analysieren, zu interpretieren und in ihre jeweiligen politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, historischen und kulturellen Zusammenhänge einzuordnen. Damit sind sie in der Lage, komplexe Fragestellungen disziplinübergreifend zu bearbeiten. Ebenso sind sie in der Lage, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und auf dieser Basis verantwortungsvoll und professionell zu handeln. Aufgrund der zu erwerbenden Fachkenntnisse und Kompetenzen besitzen Absolventinnen und Absolventen gute Voraussetzung für einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in den Bereichen: Kultur, Kunst, Medien, Aus- und Weiterbildung, Lehre, Wissenschaft, Erziehung, Verlagswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Medien.

Europäische Kulturgeschichte:

Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Europäischen Kulturgeschichte vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen in den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und genderspezifischen Zusammenhängen der Geschichte Europas von der Antike bis zur Gegenwart vertiefte Kenntnisse erlangen. Sie sollen die theoretischen und methodischen Grundlagen und die wissenschaftlichen Ansätze der historischen Kulturanalyse beherrschen und kritisch anwenden können sowie die Kompetenz erhalten, kulturelle Prozesse, Besonderheiten und Brüche, aber auch inter- und transkulturelle Zusammenhänge

im Kulturvergleich entschlüsseln und kritisch bewerten zu können. Als Berufsfelder werden Tätigkeiten in Archiven, Museen, Bibliotheken, pädagogischen und Forschungseinrichtungen, in Medien- und Kulturinstitutionen, Unternehmen, Verbänden und Verlagen, im Dienstleistungsbereich (Entwicklung, Beratung, Lehre, Kulturmanagement) sowie in öffentlichen, politischen, staatlichen, kommunalen und europäischen Organisationen gesehen. Der Masterabschluss bildet in der Regel die Voraussetzung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität:

Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft, im Besonderen in Bezug auf die Spezifik der Medien und ihres Zusammenwirkens sowie der Medien und Kulturgeschichte, oder auch auf dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache.. Sie besitzen darüber hinaus Sprach- und Präsentationskompetenz sowie insbesondere im Bereich der Sprachlehre und der Medien ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit. Als Berufsfelder werden gesehen: Hochschule und Forschung, Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur- und Sprachvermittlung, Verlagswesen, Theater.

Philosophie:

Die Absolventen verfügen über Fachkenntnisse der Philosophie. Der Erwerb der Fachkenntnisse erfolgt im Rahmen einer forschungsorientierten Spezialisierung auf einen der drei Wahlschwerpunkte Theoretische Philosophie / Philosophie des Geistes, Praktische Philosophie / Philosophie der Menschenrechte und Philosophische Anthropologie / Kultur-, Technik-, Medienphilosophie. In allen Schwerpunkten erwerben die Absolventen - in systematischer und in ideengeschichtlicher Hinsicht sowie unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Diskussionen - ein fundiertes fachliches Wissen in den philosophischen Disziplinen/Modulen „Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie“, „Philosophische Anthropologie“ und „Neuere Ethik und Angewandte Ethik“. Hinzu kommen jeweils die Wahlschwerpunktmodule „Philosophie des Geistes“, „Politische Philosophie und Menschenrechte“ und „Kultur-, Technik-, Medienphilosophie“, die zudem ein Projekt Wissenschaftspraxis beinhalten, das die Organisation und inhaltlichen Gestaltung einer eigenständigen Forschungsveranstaltung zum Gegenstand hat. Aufgrund der erworbenen Fachkenntnisse und Kompetenzen erlangen die Absolventen die Voraussetzungen, die sie zum Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern befähigen, insbesondere in den Bereichen: Wissenschaften, Medien, Verlagswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Erwachsenenbildung, Personalwesen und -entwicklung, Verbände, Parteien und Kommissionen.

Sozialwissenschaften:

Ziel des forschungs- und anwendungsorientierten Studiums ist die aktive Professionalisierung der Studierenden durch die vertiefte Anwendung der sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowohl in der empirischen Forschung als auch in der praktischen Analyse von verschiedenen Anwendungsbereichen in Politik und Gesellschaft. Zum einen werden durch den Studiengang generelle Schlüsselkompetenzen der empirischen Sozialforschung, der Situations- und Problemanalyse, der Praxisgestaltung, -evaluation und -reflexion und der didaktisch-methodischen Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements ausgebildet. Zum anderen werden weitere wissenschaftliche Qualifikationen als Voraussetzung für einen Promotionsstudiengang geboten.

Die vielfältigen Berufsfelder der Absolventen des Studienganges liegen in Politik, Gesellschaft, Kultur, Bildung und Medien sowie in professionellen Sozialwelten, z.B. im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen, im Management und Personalwesen. Die zu erwerbenden Kompetenzen befähigen für Tätigkeiten auf den verschiedenen Ebenen der staatlichen Administration, der zivilgesellschaftlichen Verbände und Organisationen und der europäischen Institutionen und Organisationen.

Sportwissenschaft:

Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der sportwissenschaftlichen Diagnostik und Intervention vermittelt. Dazu gehören insbesondere vertiefte und flexibel anwendbare Kenntnisse und Fähigkeiten zur Diagnose menschlicher Bewegungsmöglichkeiten sowie zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Implementierung und Evaluierung von bewegungsbezogenen Interventionskonzepten für eine gezielte und systematische Optimierung dieser Potenziale.

Den Absolventen und Absolventinnen sollen professionelle Kompetenzen vermittelt werden, die zur wissenschaftlich aufgeklärten und verantwortungsbewussten Steuerung des menschlichen Bewegungshandelns zum Zwecke der sportlichen Leistungssteigerung sowie der Gesundheitserhaltung und -verbesserung erforderlich sind. Sie sollen befähigt werden, Methoden der Diagnostik und Intervention selbstständig einzusetzen, zu konzipieren und weiter zu entwickeln.

Als Berufsfelder werden der Spitzen- und Gesundheitssport gesehen. In diesen Berufsfeldern qualifiziert der Master-Studiengang für Tätigkeiten in Institutionen der Gesundheitsprophylaxe, Rehabilitations-, Kur- und Gesundheitszentren; Trainingszentren, Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren; Universitäten und Fachhochschulen; Zentren für Fort- und Weiterbildung sowie private Bildungsanbieter; Sportvereine und -verbände; kommerzielle Sportanbieter.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

“Master of Arts.”
abgekürzt: **“M.A.”**.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zu einem Master-Studium ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich der Hochschulgesetze der Länder der BRD oder des Abschlusses eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

Über die Zulassung nach berufsqualifizierendem Abschluss in einer verwandten Fachrichtung mit guten oder sehr guten Leistungen wird auf individuellen Antrag durch den Prüfungsausschuss entschieden.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen den einzelnen Master-Studiengängen sind:

Anglistische Kulturwissenschaft:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem anglistischen BA-Studiengang erfolgt sein.

Europäische Kulturgeschichte:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem historischen oder historisch orientierten BA-Studiengang erfolgt sein.

Absolventinnen und Absolventen anderer geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlicher Studiengänge können aufgenommen werden. Über die Aufnahme und gegebenenfalls zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau des Leistungskurses der Hochschulzugangsberechtigung und einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung sind nachzuweisen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen der Fachrichtung Germanistik oder Deutsch als Fremdsprache erfolgt sein

Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau des Leistungskurses der Hochschulzugangsberechtigung sind nachzuweisen.

Philosophie:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem philosophischen oder philosophisch orientierten BA-Studiengang erfolgt sein.

Es sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau des Leistungskurses der Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen.

Sozialwissenschaften:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem sozialwissenschaftlichen BA-Studiengang erfolgt sein.

Der Studiengang kann in Einzelfällen für Interessierte aus anderen Disziplinen geöffnet werden, deren bisheriges Studium sozialwissenschaftliche Bezüge aufweist und die einen für ihr Fach einen guten bis sehr guten Abschluss vorlegen können. Über die Aufnahme und gegebenenfalls zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau des Leistungskurses der Hochschulzugangsberechtigung sind nachzuweisen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Sportwissenschaft

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen der Fachrichtung Sportwissenschaft erfolgt sein

Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master–Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist in begründeten Fällen möglich.

§ 6 Umfang des Studiums

(1) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credit Points.

(2) Bestandteil des Studiums im Masterstudiengang Sozialwissenschaften ist ein Praktikum von mindestens vierwöchiger Dauer.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Master–Arbeit einschließlich Kolloquium erforderlich. Die Master–Arbeit und das Kolloquium entsprechen einem Aufwand von 30 Credit Points. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 20 Wochen.

(4) Der zeitliche Rahmen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

§ 7 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Master–Arbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Master–Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

§ 8 Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Projektmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.
- (4) Als Spezialisierungsmodule werden Wahlpflichtmodule i. e. S. bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben, um sich innerhalb der gewählten Studienrichtung zu spezialisieren und fachbezogene forschungsorientierte Leistungen entsprechend individueller Neigung und Interesse zu erbringen. Die Liste der Spezialisierungsmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des jeweiligen Instituts angepasst.
- (5) Als Projektmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden inhaltlich und methodisch auf das wissenschaftliche Arbeiten in Forschungszusammenhängen vorbereiten. Die Projektarbeit ist auch als Gruppenarbeit durchführbar und ist an einzelne Forschungsprojekte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Lehrstühle gebunden.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte, Forschungswerkstätten und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte und Forschungswerkstätten dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten: zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

(2) Aus den zuständigen Instituten wählen die Studierenden eine/n Mentor/in, der/die sie in allen Studienangelegenheiten berät und bei der Schwerpunktbildung und der Wahl des Praktikums unterstützt; die Wahl des/der Betreuerin und Gutachter/in der MA–Thesis ist davon unabhängig.

§ 11 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/ der Studiengangleiterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studiengangleiter oder die Studiengangleiterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

(4) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(5) Studierende können auf Antrag die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erlangen. Siehe Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.06.2008.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der FGSE vom 06.05.2009 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 17.06.2009.

Magdeburg, 24.06.2009

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Legende zum Regelstudienplan

SWS = Semesterwochenstunden
A = Art der Lehrveranstaltung
C = Credit Points

4.	Modul 4: Kulturen der Geschlechter													4	10
					2	S	4								
					2	S	6								
5.	Modul 5: Politische, wirtschaftliche und soziale Kulturen													4	10
					2	S	4								
					2	S	6								
6.	Modul 6: Wissenskulturen: Mensch-Umwelt-Technik-Medizin													4	10
								2	S	4					
								2	S	6					
7.	Modul 7: Schwerpunkte, Profile, Projekte (Projektmodul)													4	20
														(
														6	
								2	S	10)	
								2	S	10 ¹					
	Wahlpflichtmodule (x/y)														
	Optionaler Bereich													4	10
		2	S	4											
		2	S	6											
	Masterarbeit													30	30
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule			30			30			30			30	120	

¹ alternativ: 3 Seminare = 6 SWS = 6 / 6 / 8 CP

Regelstudienplan M.A. Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
		SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	C
1.	Modul: Kultur- und literaturwissenschaftliche Grundlagen der Intermedialität														
		2	SE/V	4											
		2	SE	6										4	10
2.	Modul: Linguistische Grundlagen der Intermedialität														
		2	Se/V	4											
		2	SE	6										4	10
3.	Modul: Literatur als Medium							auch mög -	im 3. lisch	S.					
					2	SE/V	4								
					2	SE	6							4	10
4.	Modul: Transformation und Literatur							auch mög -	im 3. lisch	S.					
					2	SE/V	4								
					2	SE	6							4	10
5.	Modul: Sprachentwicklung und Medienwechsel							auch mög -	im 3. lisch	S.					
					2	SE/V	4								
					2	SE	6							4	10
6.	Modul : Medienlinguistik							auch mög -	im 3. lisch	S.					
					2	SE/V	4								
					2	SE	6							4	10
7. a	Spezialisierungsmodul (WPF) Angewandte Linguistik und Transfer				a+b 2. S.	auch mög -	Im lich								
b	Literaturwissenschaftliche Praxis							2	SE	8					
c	Deutsch als Fremdsprache							2	SE	12				4	20
8 a	Wahlpflichtmodule Niederdeutsch	b, c , im 1.	e, f S.m ö	auch gleich	a-f 2.S.	auch mög -	im lich			10	a-f 4.S.	auch mög -	im lich		10
b	Medienbildung							2	SE						
c	FKF							2	SE					4	
d	European Studies								Pr						
e	Praktikum								SprE						
f	Kontrastsprache Unicert III														
	Prüfungsmodul											Th./ Koll.	30		30
	Σ Pflicht- u. WPF-Module			20 (+1)			40 (-			30			30		120

Masterarbeit												30	
Masterclass										2			
Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule	12		30	12		30	10		30	2		30	120

													4	10
Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule	10		30	14		30	8		30	2		30	34	120